
Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates §§ 4-8
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Ortsteile § 12
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 13-17
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 18

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 15. Mai 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche und die diverse Form mit ein.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 18 ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese tragen die Bezeichnung „Gemeinderätin“ bzw. „Gemeinderat“.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Bauausschuss als beschließender und beratender Ausschuss
 - 1.2 Umlegungsausschuss als beschließender Ausschuss
 - 1.3 Verwaltungs- und Finanzausschuss als beratender Ausschuss
 - 1.4 Kultur-, Sport- und Jugendausschuss als beratender Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für jedes weitere Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter).
- (4) Die Ortsvorsteher, im Falle ihrer Verhinderung deren Vertreter, haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.

§ 5 Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss anstelle des Gemeinderates über:
 - 1.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 1.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-);
 - 1.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB);
 - 1.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB);
 - 1.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB);
 - 1.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
 - 1.2 die Stellungnahme der Gemeinde nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung -LBO-;
 - 1.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB;
 - 1.4 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 15 und 57 Abs. 1 Nr. 3 Städtebauförderungsgesetz -StBauFG-
- (2) Der Bauausschuss übt die Funktion eines beratenden Ausschusses in folgenden Angelegenheiten aus:

Hauptsatzung

Beschluss am 15.05.2019

- 2.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau), Vermessung;
- 2.2 Versorgung und Entsorgung;
- 2.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
- 2.4 Verkehrswesen;
- 2.5 Friedhofs- und Bestattungswesen;
- 2.6 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude;
- 2.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung;
- 2.8 Park- und Gartenanlagen;

§ 6 Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. Baugesetzbuch zu treffenden Entscheidungen.

§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

(1) Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung folgender Angelegenheiten:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen;
- 1.3 Feuerwehr und Zivilschutz;
- 1.4 Schulwesen, Kindertageseinrichtungen;
- 1.5 Soziales;
- 1.6 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung;
- 1.7 Marktwesen;
- 1.8 Liegenschaften der Gemeinde, Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei;

§ 8 Kultur-, Sport- und Jugendausschuss

(1) Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung folgender Angelegenheiten:

- 1.1 Kultur;
- 1.2 Örtliche Vereine;
- 1.3 Jugend;
- 1.4 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen;:

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in

einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 35.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 9a ohne Leitungsfunktion sowie der Entgeltgruppen S1 bis S8a, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitsgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.6.2 bis zu 24 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über:
 - 2.9.1 die Nutzung von Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall, mit Ausnahme der Jagdpacht
 - 2.9.2 die Nutzung von beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert von 2.500 Euro im Einzelfall;
 - 2.9.3 die Anmietung von Grundstücken oder einzelnen Wohnungen bis zu einem monatlichen Mietwert von 1.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.9.4 Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungen;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
 - 2.14 die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderats oder eines Ausschusses zurückzuführen sind, sofern diese im Einzelfall nicht mehr als 10 % der Auftragssumme oder nicht

mehr als 5.000 Euro betragen. Der Gemeinderat oder der jeweilige Ausschuss ist hierüber zu informieren.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt nach jeder Wahl zum Gemeinderat aus seiner Mitte mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge der Wahl im Falle der Verhinderung vertreten.

VI. Ortsteile

§ 12 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1. Willstätt
 - 1.2. Sand
 - 1.3. Hesselhurst
 - 1.4. Eckartsweier
 - 1.5. Legelshurst
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

- (1) Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:
 - 1.1. Willstätt
 - 1.2. Sand
 - 1.3. Hesselhurst
 - 1.4. Eckartsweier
 - 1.5. Legelshurst

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1	In der Ortschaft Willstätt	12 Mitglieder;
2.2	In der Ortschaft Sand	10 Mitglieder;
2.3	In der Ortschaft Hesselhurst	8 Mitglieder;
2.4	In der Ortschaft Eckartsweier	10 Mitglieder;
2.5	In der Ortschaft Legelshurst	12 Mitglieder.

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist vor wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten;ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
 - 3.4 die Veräußerung von Baugelände;
 - 3.5 die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes;
 - 3.6 die Aufstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
 - 3.7 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Schulen und Kindergärten sowie Gemeindestraßen und Wege einschließlich der Gewässer;
 - 3.8 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.9 Inbetriebnahme und Erweiterung von Kieswerken;
 - 3.10 Naturschutzmaßnahmen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden folgende die Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, sofern nicht übergeordnete Interessen der Gemeinde entgegenstehen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung und dem Bürgermeister sonst übertragene Aufgaben handelt und § 70 Abs. 2 Satz 2 der GemO nicht entgegen stehen:
 - 4.1 Verwendung der im Haushalt zugewiesenen speziellen Haushaltsmittel;
 - 4.2 Ausgestaltung und Benützung folgender Einrichtungen:
 - 4.2.1 der Kultur- und Sportanlagen;
 - 4.2.2 der Park- und Grünanlagen;
 - 4.2.3 des Friedhofes;
 - 4.2.4 der Kinderspielplätze;
 - 4.3 die Angelegenheiten der örtlichen Vereine;
 - 4.4 Pflege des Ortsbildes;
 - 4.5 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;

Hauptsatzung

Beschluss am 15.05.2019

- 4.6 Vatertierhaltung;
- 4.7 die Jagdverpachtung einschließlich Wildschadenverhütung und Wildschadenregelung;
- 4.8 die Fischereiverpachtung;
- 4.9 der Verkauf von Brennholz aus dem Gemeindewald;
- 4.10 die Schafweideverpachtung;
- 4.11 die Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke.

§ 16 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 17 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Sand, Hesselhurst, Eckartsweier und Legelshurst wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Ortsverwaltung“.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23. November 2004 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Willstätt, den 15. Mai 2019



Christian Huber
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.